

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Konstanz

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Konstanz am 17.12.2020 folgende

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Bildung von beschließenden Ausschüssen

In § 4 Abs. 1 Buchstabe e) wird die Angabe „Kulturausschuss (in der Funktion des Orchesterausschusses für den Eigenbetrieb Südwestdeutsche Philharmonie)“ durch die Angabe „Orchesterausschuss (für den Eigenbetrieb Südwestdeutsche Philharmonie)“ ersetzt.

2. § 11 Wichtige Angelegenheiten der Gesellschaften mit städtischer Beteiligung

In § 11 Abs. 1 werden die „Tourist-Information Konstanz GmbH“ und die „Stadtmarketing Konstanz GmbH“ ersetzt durch die „Marketing und Tourismus Konstanz GmbH“.

3. Abschnitt VI. „Sitzungen“

Nach Abschnitt V wird neu eingefügt:

Abschnitt VI „Sitzungen“

4. § 18 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Unter Abschnitt VI „Sitzungen“ wird neu eingefügt:

§ 18 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

„Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.“

5. Abschnitt VII „Inkrafttreten“

Der bisherige Abschnitt VI. „Inkrafttreten“ wird:

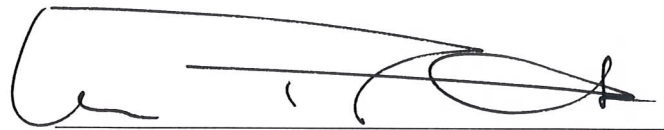
Abschnitt VII. „Inkrafttreten“

6. Der bisherige § 18 wird neu § 19.

Artikel 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 17.12.2020



gez. Uli Burchardt, Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn
2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 der Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung des Verfahrens – oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziff. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadt Konstanz

Uli Burchardt, Oberbürgermeister